



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Thomas Ladzinski

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 07. FEB. 2023

Nachfrage zu AF2796/22
AF2854/23

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil diese entgegen § 19 Abs. 1 GO SR nicht „knapp gehalten“ ist und weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über die generelle Rechtsauffassung der Stadtverwaltung in bestimmten Kfz-zulassungsrechtlichen Konstellationen und auf deren Begründung gerichtet. Derartige Konstellationen erfüllen nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn.28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn.33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese – jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„Ich bedanke mich für die Beantwortung der Anfrage 2796/22. In diesem Zusammenhang sind mir allerdings aus meiner Sicht widersprüchliche Antworten aufgefallen, weshalb ich hiermit bitte, einige Nachfragen zu beantworten. In der Antwort auf Frage 2 stellen Sie dar, dass die Ausnahmegenehmigung immer nur für den jeweiligen Halter gilt. Dies ist für mich insofern nicht nachvollziehbar, da eine Ausnahmegenehmigung eine technische Abwägung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr ist. Auch Ihre Antwort zur Aufbewahrungsfrist (Frage 4)

führt bei mir zur Verwunderung, da es allgemeingültige Regeln und Vorgaben für die Aufbewahrungsfristen von Dokumenten gibt (10 Jahre), bei denen die StVO, StVZO oder FZV meines Wissens nach keine Ausnahme darstellt. Zudem führen Sie in der Antwort zu Frage 3 die Fälle aus, bei denen das erneute Vorzeigen einer Ausnahmegenehmigung erforderlich wäre, was mich zu folgenden Nachfragen bringt:

- 1. Inwiefern ist eine Ausnahmegenehmigung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr für ein Kraftfahrzeug abhängig vom jeweiligen Halter und aus welcher gesetzlichen Grundlage begründet sich diese Annahme der Landeshauptstadt Dresden?“**

Da die Ausnahmegenehmigung in die Zulassungsbescheinigung Teil I übernommen werden muss, gilt diese immer für den jeweiligen Fahrzeughalter, auf welchen das Fahrzeug zugelassen ist. Bei Halterwechsel wird die Ausnahmegenehmigung grundsätzlich übernommen.

- 2. „Gehe ich daher richtig in der Annahme, dass die Zulassungsstelle der Landeshauptstadt Dresden bei einem Halterwechsel von Fahrzeugen mit bereits im Fahrzeugschein eingetragenen Ausnahmen von der StVZO trotzdem immer wieder eine neue Ausnahmegenehmigung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr als notwendiges Dokument anfordert?“**

Ein Fahrzeug darf nur dann zum Verkehr zugelassen werden, wenn es den geltenden Vorschriften entspricht. Ist dies nicht der Fall, werden, sofern möglich, Ausnahmen genehmigt. Da die Dokumentation solcher Ausnahmegenehmigungen in der Zulassungsbescheinigung I aus Platzgründen oft recht knapp ist, ist es legitim, sich die Ausnahmegenehmigung vorlegen zu lassen.

Sofern z. B. nachträglich Änderungen am Fahrzeug vorgenommen wurden oder sonstige Zweifel an der Zulässigkeit einer eingetragenen Ausnahmegenehmigung bestehen, hat die Zulassungsbehörde immer die Möglichkeit, die Ausnahmegenehmigung einzusehen und gegebenenfalls durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) prüfen zu lassen.

Dazu kommt, dass die Ausnahmegenehmigung auch durch ein anderes Bundesland erteilt sein kann. Auch in diesen Fällen kann eine inhaltliche Befassung durch die Zulassungsbehörde notwendig sein.

- 3. „Auf welcher gesetzlichen Grundlage kann die Landeshauptstadt Dresden Fahrzeughalter dazu verpflichten, Ausnahmegenehmigungen länger als die sonst üblichen 10 Jahre aufzubewahren oder ersatzweise derartige Fahrzeughalter dazu verpflichten aller 10 Jahre die notwendigen Gutachten und Untersuchungen durchführen zu lassen um eine neue Ausnahmegenehmigung zu beantragen? Gilt die Aufbewahrungsfrist aus §21 STVZO, Abs. 2 Satz 3 für die Zulassungsstelle der Landeshauptstadt Dresden nicht?**
- 4. Die unter Beantwortung auf Frage 3 dargestellten Sachverhalte für die Notwendigkeit des Vorzeigens der Ausnahmegenehmigung nach Zulassung sind abgesehen vom „Erlöschen der Betriebserlaubnis“ ausschließlich Tatbestände aufgezählt, welche nur durch Inaugenscheinnahme des Fahrzeuges und Abgleich mit den Zulassungsbescheinigungen überhaupt auffallen können. Gehe ich daher aufgrund der Beantwortung der Fragen 1 und 2 der AF 2796/22 richtig in der Annahme, dass die Zulassungsstelle Dresden den Haltern von Fahrzeugen, welche bereits mit Ausnahmegenehmigung zugelassene Fahrzeuge an- oder ummelden wollen, grundsätzlich unterstellt, dass diese Tatbestände vorliegen? Wenn ja, aus welcher gesetzlichen Grundlage oder Verwaltungsvorschrift ergibt sich diese Annahme?“**

Die Fragen 3 und 4 beantworte ich wie folgt:

Die Landeshauptstadt Dresden kann niemanden zur Aufbewahrung verpflichten. Sofern eine Ausnahmegenehmigung erteilt ist, ist es im Interesse des Halters, das Dokument aufzubewahren. Sofern eine Ausnahmegenehmigung nicht befristet ist, ist auch keine Neuerstellung erforderlich.

Die unter Frage 3 (AF2796/22) aufgeführten Sachverhalte werden in der Regel bei Kontrollen durch die Polizei festgestellt und diese informiert die Zulassungsbehörde. Bei Umschreibung werden diese Tatbestände nicht pauschal unterstellt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by a horizontal line and a small dash.

Dirk Hilbert